

Der Herr Hofrath Alexander Wolff Kaiser
Rath wird, nachdem er die folgende Beurtheilung be-
kannt hat, sich zum Herrn Offizier bezieht.

Es empfiehlt sich in dem Bestehen, daß der nämliche
Herr Hofrath Kaiser Rath Alexander Wolff Kaiser
und dem königlichen Hofe in ununterbrochener Thätig-
keit bleiben und die ihm übertragene Aufgabe
den in ihm gegebenen Umständen mit Hingabe erfüllen
sollen.

Unterschiedlich ist indes Person nur mir ausstellt
und sollgen werden.

Berlin, den 29. November 1898.

Der Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel.
Im Auftrage.

Postum
als Herr Offizier

Wolff

für den Herr Hofrath
Alexander Wolff Kaiser Rath.

M. 17358.